

**Ausschreibungs- und Vergabeordnung  
des Amtes Eiderkanal, der amtsangehörigen Gemeinden  
und des Schulverbandes im Amt Eiderkanal**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundlagen**

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten des Amtes Eiderkanal sowie für alle Vergaben des Amtes Eiderkanal, seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Dienstanweisung nur die männliche Form verwandt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.
- (3) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
- (4) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
  1. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
  2. **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)**
  3. **Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)**
  4. **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)**
  5. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
  6. **Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
  7. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A, B und C**
  8. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B**
  9. **die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)**
  10. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich, insbesondere**
    - **die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) vom 30. November 2012,**

- **der Runderlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Juli 2014 - „Durchführung kommunaler Bau- und Lieferaufträge“.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

**§ 2 a  
Vergabeart  
(Leistungsart)**

Die Art der Vergabe richtet sich

**1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte**

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO,
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 1 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO,
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen** nach § 50 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO.

**2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EU des Abschnittes 2 der VOB/A,
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen**, einschließlich der **freiberuflichen Dienstleistungen**, nach § 14 VgV,
- bei **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** im Sinne des Anhanges XIV der Richtlinie 2014/24/EU nach § 130 GWB und den §§ 64 bis 66 VgV,
- bei **Planungswettbewerben** nach den §§ 69 bis 72 VgV,
- bei **Architekten- und Ingenieurleistungen**, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann einschließlich Planungswettbewerbe für diese Leistungen nach den §§ 73 bis 80 VgV in Verbindung mit den §§ 17 und 18 VgV.

**§ 2 b  
Vergabeart  
(Vergabeverfahren)**

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

### 1. Bei **Bauleistungen** nach der **VOB**

#### a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des **EU-Schwellenwertes**

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3a Abs. 1 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** (§ 3a Abs. 1 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 3a Abs. 2 VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3a Abs. 3 VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 23 VOB/A).

#### b) ab Erreichung des **EU-Schwellenwertes**

- **offenes Verfahren,** das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EU Ziffer 1 VOB/A)
- **nicht offenes Verfahren,** das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EU Ziffer 2 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren, mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** das im Wesentlichen der Freihändigen Vergabe entspricht (§ 3 EU Ziffer 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können (§ 3 EU Ziffer 4 VOB/A)
- **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht verfügbarer Bauleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen (§ 3 EU Ziffer 5 VOB/A)

Für die Vergabe von **Dienstleistungs- und Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist die Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV anzuwenden.

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4a) EU VOB/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

### 2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der **UVgO**

#### a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des **EU-Schwellenwertes**

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 8 Abs. 2 UVgO)
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** (§ 8 Abs. 2 UVgO)
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 8 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO)
- **Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 8 Abs. 4 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO)

#### b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes (**§ 119 GWB und § 14 VgV**)

- **offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 15 VgV)
- **nicht offenes Verfahren,** das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 16 VgV)
- **Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** das im Wesentlichen der Verhandlungsvergabe entspricht (§ 17 VgV)
- **Wettbewerblicher Dialog** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können (§ 18 VgV)
- **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht am Markt verfügbarer Liefer- und Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen zur Entwicklung neuer Leistungen (§ 19 VgV)

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 15 UVgO, § 3 Absatz 4 und § 21 VgV muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** im Sinne des § 130 GWB ab gesondertem Schwellenwert sind die unter § 2b) Ziffer 2b) dieser Dienstanweisung genannten Verfahren ebenfalls unter Beachtung der §§ 64 bis 66 VgV anzuwenden.
4. **Planungswettbewerbe** im Sinne des 103 Absatz 6 GWB unterliegen dem besonderen Verfahren der §§ 69 bis 72 VgV.
5. **Architekten- und Ingenieurleistungen** werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben (§ 74 VgV).
6. **Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen** sind unter Beachtung der §§ 78 bis 80 VgV durchzuführen.

### § 3

#### Wertgrenzen

(vgl. die Übersicht über die aktuell geltenden Wertgrenzen in Anlage 1)

- (1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3a) Absätze 2 und 4 (zweiter Satz) VOB/A i.V.m. § 4 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

#### bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| <b>a) Direktauftrag</b>  | bis zu 3.000,00 EUR     |
| <b>b) Freihändige Vergabe</b>  |                         |
| ○ ohne weitere Begründung  | bis zu 100.000,00 EUR   |
| ○ ab Erreichen des zuvor aufgeführten Gesamtauftragswertes für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von | 50.000,00 EUR           |
| <b>c) Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb</b>  |                         |
| ○ ohne weitere Begründung  | bis zu 1.000.000,00 EUR |
| ○ ab Erreichen des zuvor aufgeführten Gesamtauftragswertes für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von | 100.000,00 EUR          |
| ○ und wenn zudem mind. eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 UVgO vorliegt                                    | unter 5.548.000,00 EUR  |
| <b>d) Beschränkte Ausschreibung <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb</b>   | unter 5.548.000,00 EUR  |
| <b>e) Öffentliche Ausschreibung</b>  | unter 5.548.000,00 EUR  |

- f) **EU-weite Ausschreibung** ab 5.548.000,00 EUR
- (2) Für **Bauleistungen zu Wohnzwecken** gelten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SHVgVO befristet bis zum **31.12.2021** folgende Wertgrenzen:
- a) **Freihändige Vergabe**  
bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000,00 EUR
- b) **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**  
bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000,00 EUR
- (3) Für **Liefer- und Dienstleistungen sowie Freiberufliche Leistungen nach der UVgO** gelten entsprechend § 3 SHVgVO i.V.m. der UVgO folgende Wertgrenzen:
- bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer
- a) **Direktauftrag**
- o ohne weitere Begründung bis zu 1.000,00 EUR
  - o Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann bis zu 25.000,00 EUR
- b) **Verhandlungsvergabe**
- o ohne weitere Begründung bis zu 100.000,00 EUR
  - o wenn zudem mind. eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 - 16 UVgO vorliegt unter 221.000,00 EUR
- c) **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**
- o ohne weitere Begründung bis zu 100.000,00 EUR
  - o und wenn zudem mind. eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 UVgO vorliegt unter 221.000,00 EUR
- d) **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** unter 221.000,00 EUR
- e) **Öffentliche Ausschreibung** unter 221.000,00 EUR
- f) **EU-weite Ausschreibung** ab 221.000,00 EUR
- (4) Für **soziale und andere besondere Dienstleistungen** im Sinne des § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und gemäß Abschnitt 3 VgV sowie gemäß Art. 4 d) der Richtlinie 2014/24/EU ab 750.000,00 EUR

(5) Für **Planungswettbewerbe** (Auslobungsverfahren) im Sinne des § 103 Absatz 6 GWB und Abschnitt 5 VgV ab 221.000,00 EUR

(6) Für **Architekten- und Ingenieurleistungen** nach Abschnitt 6 VgV:

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblichem Dialog** gemäß § 74 VgV

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung

ab 221.000,00 EUR

(7) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend. Bei der Schätzung von Auftragswerten ist § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) ober- und unterhalb der Schwellenwerte zu beachten (§ 2 SHVgVO).

(8) Liegt **Binnenmarktrelevanz** vor, sind beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben vor Versand der Unterlagen an die ausgewählten Bewerber in einem geeigneten Medium (z.B. Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale) zu veröffentlichen (vgl. hierzu auch § 6 Abs. 4 dieser Dienstanweisung). Die europäische Kommission nimmt als Richtwert für das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz eine „Aufgreifschwelle“ von 10 Prozent der EU-Schwellenwerte an. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall auch bei deutlich geringeren Auftragswerten bereits Binnenmarktrelevanz gegeben sein kann. Gründe für das Fehlen der Binnenmarktrelevanz sind im **Vergabevermerk** als **Ermessensentscheidung** zu dokumentieren.

(9) Verhandlungsvergaben bzw. Freihändige Vergaben sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen (Vergabevermerk).

(10) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VgV/UVgO** (z.B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben (Sammelausschreibungen). Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

Die Laufzeit einer **Rahmenvereinbarung** nach der **UVgO** darf höchstens **sechs** Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

(11) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

- (12) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen (Vergabevermerk).
- (13) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (14) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (15) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe / Verhandlungsvergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen** möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.
- Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 VOB/A und § 5 EU VOB/A, § 2 Abs. 4 UVgO, § 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV sowie § 2 Abs. 3 VGSH).
- (16) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren (Vergabevermerk).** Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 6 UVgO sowie § 8 VgV).
- (17) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben ab 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem Vergabehandbuch Lieferungen und Dienstleistungen zu verwenden.

### § 4

#### Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/VgV/UVgO) genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in dem Vergabevermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.



- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen **vor** Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe **vor** Auftragserteilung.

### § 5

#### Grundsätze der Kommunikation

- (1) Gemäß § 9 VgV in Verbindung mit § 41 VgV haben die öffentlichen Auftraggeber bei **EU-weiten Ausschreibungen** für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Senden von Daten in einem Vergabeverfahren grundsätzlich elektronische Mittel zu verwenden („**e-Vergabe**“). Dafür haben die öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.
- (2) Gemäß § 7 UVgO in Verbindung mit § 38 UVgO gilt dies grundsätzlich auch für **Ausschreibungen im innerstaatlichen Bereich**, also unterhalb der EU-Schwellenwerte. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 SHVgVO bestimmt allerdings, dass die §§ 7 und 38 UVgO anzuwenden sind mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben.
- (3) Solange die elektronische Vergabe im innerstaatlichen Bereich nicht verpflichtend ist, werden die Ausschreibungen des Amtes Eiderkanal, der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes im Amt Eiderkanal im innerstaatlichen Bereich weiterhin in Papierform durchgeführt.

### § 6

#### Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB sowie Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabepattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale), zumindest aber auch auf dem Internetportal [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (§ 28 UVgO, § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 SHVgVO).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabepattformen von Ausschreibungsdienstleistern.
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die über [www.simap.ted.europa.eu](http://www.simap.ted.europa.eu) abrufbaren **Standardformulare** gemäß EU-Richtlinie 2015/1986 vom 11.11.2015 zu verwenden. EU-Auftragsbekanntmachungen sind unverzüglich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zuzusenden. Die Auftragsbekanntmachung ist dabei im Regelfall auf elektronischem Weg über enotices der Seite [www.simap.ted.europa.eu](http://www.simap.ted.europa.eu) zu übermitteln (§ 40 VgV).

Der Tag der Absendung ist nach § 40 Abs. 2 VgV und § 12 Abs. 3 Ziffer 4 EU VOB/A im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- (4) Ist bei einem beabsichtigten Vergabeverfahren von **Binnenmarktrelevanz** auszugehen, muss vor Beginn des Vergabeverfahrens eine auch für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten **hinreichend zugängliche Bekanntmachung** in einem geeigneten Medium (z.B. Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabepattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale) veröffentlicht werden. In der Bekanntmachung muss eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Punkte des Auftrags und des Vergabeverfahrens vorgenommen werden.

### § 7

#### Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Für alle öffentlichen Aufträge ab 20.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer), deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** vom 20.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, haben sich Bieter bei Angebotsabgabe verbindlich zu dessen Einhaltung zu verpflichten (Liste der Gewerke gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz siehe z.B. [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung_node.html) oder [https://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv\\_50804.htm](https://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_50804.htm)).

Im Übrigen haben sich Bieter für alle öffentlichen Aufträge ab ebenfalls 20.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei Angebotsabgabe verbindlich zur Zahlung eines (vergaberechtlichen) Mindeststundenentgeltes sowie weiterer Vertragsbedingungen mindestens entsprechend § 4 Abs. 1, 2 und 4 VGSH nach Maßgabe des jeweils aktuellen Verpflichtungserklärungs-Vordruckes des Vergabehandbuchs Lieferungen und Dienstleistungen zu verpflichten.

Fehlt eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, vom öffentlichen Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

- (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde und Leistungsfähigkeit bzw. die nicht in Anwendung bzw. nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 - 125 GWB ausgeschlossen werden**, zugelassen (= geeignete Unternehmen). Zulässige Eignungskriterien hierfür sind dabei die Prüfung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit. Diese Eignungskriterien müssen zudem mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es ist entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles darüber zu entscheiden, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter über die Verpflichtungserklärungen i.S.d. Abs. 1 hinaus im Rahmen von §§ 6a, 6b VOB/A oder §§ 6a - 6d EU VOB/A bzw. §§ 33 - 35 UVgO oder §§ 42 – 50 VgV zu erbringen haben.

Die Vorlage von Belegen zu Eigenerklärungen, die nur als vorläufiger Nachweis dienen sowie von weiteren i.S.d. Satzes 2 geforderten, direkten Nachweisen und Unterlagen, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und

auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Belege bzw. Nachweise und Unterlagen hat unter einer Fristsetzung von grundsätzlich sechs Kalendertagen zu erfolgen und ist i.d.R. auf ein spezifisch einmaliges Nachfordern zu begrenzen und grundsätzlich mit einem Hinweis auf einen möglichen Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Reaktion zu verbinden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, beim Wettbewerblicher Dialog und bei der Innovationspartnerschaft (zweistufige Vergabeverfahren) sind die geforderten Dritterklärungen, Nachweise und Unterlagen vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

- (3) Aufträge im Wert ab **20.000,00 EUR** (ohne Umsatzsteuer) sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine verbindliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.
- (4) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von **25.000,00 EUR** (ohne Umsatzsteuer) und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von **50.000,00 EUR** (ohne Umsatzsteuer) ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (**§ 7 GRfW**).

Bei Vergaben mit einem Auftragswert ab **30.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)** ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

- (5) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach §§ 41 UVgO und den §§ 42 ff. VgV bzw. § 16 b) und § 16 b) EU VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Nichtoffenen Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe (einstufige Vergabeverfahren) diese grundsätzlich bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Für zweistufige Vergabeverfahren wird auf den letzten Satz des Abs. 2 verwiesen.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 b) Abs. 1 VOB/A und § 6 b) Abs. 1 Ziffer 1 EU VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter [www.pg-verein.de](http://www.pg-verein.de)) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

Bei Vergabeverfahren für Liefer-/Dienstleistungen nach der UVgO bzw. nach der VgV entfällt gemäß § 35 Abs. 6 UVgO bzw. § 48 Abs. 8 VgV die nicht auftragsbezogene Eignungsprüfung, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifi-

zierungs-Datenbank (<https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/>) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK ([www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)) registriert ist.

- (6) Bei allen Beschaffungen von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen oder wenn diese wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder eines Bauauftrages sind, sind Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen (vergl. § 2 Abs. 1 VGSH, § 59 VgV sowie §§ 67 und 68 VgV mit den Anlagen 2 und 3 VgV).

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Hinwirkung wird durch eine zu dokumentierende Prüfung, ob die zu beschaffende Leistung sensible Waren enthalten kann, erreicht. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei der Vergabe sensible Waren betroffen sein können, ist von den Bietern eine entsprechende zusätzliche Erklärung abzugeben (siehe entsprechender Vordruck im Vergabehandbuch Lieferungen und Dienstleistungen).

Das Amt Eiderkanal, die amtsangehörigen Gemeinden sowie der Schulverband im Amt Eiderkanal können außerdem beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen. Zu diesem Zweck sind in der Leistungsbeschreibung transparente und diskriminierungsfreie Kriterien zu bestimmen, anhand derer der faire Handel bewertet werden soll.

- (7) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmern (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer grundsätzlich wie folgt zu verpflichten:
- für den Fall, dass die übernommenen Leistungen durch Nachunternehmer ausgeführt oder entlehene Arbeitskräfte beschäftigt werden, auch von diesen Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 4 VGSH abgeben zu lassen und dass sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstreckt;
  - die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 VGSH dem Auftraggeber vorzulegen;
  - bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003) zum Vertragsbestandteil zu machen;
  - bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung der

Ausgabe 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), zum Vertragsbestandteil zu machen.

- (8) Für den Fall der Abgabe **unrichtiger Erklärungen** nach den Absätzen 1, 2, 3 sowie 6 und 7 haben sich das Amt, die jeweilige amtsangehörige Gemeinde bzw. der Schulverband im Amt Eiderkanal vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für drei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für das Amt, die jeweilige amtsangehörige Gemeinde bzw. den Schulverband im Amt Eiderkanal **auszuschließen**.

Für jeden **schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen** aus einer Verpflichtungserklärung ist eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, deren Höhe **1 v.H.**, bei mehreren Verstößen **bis zu 5 v.H. des Auftragswertes** betragen soll. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der **Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird**, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von bis zu **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Die Vertragsstrafen dürfen insgesamt jedoch nicht 5 v.H. des Auftragswertes oder der Abrechnungssumme überschreiten.

### § 8

#### Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
- (2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszusprechen.
- (3) In den Verträgen des Amtes, der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde bzw. des Schulverbandes im Amt Eiderkanal mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren (siehe auch § 7 Abs. 7).

Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen ggf. auch weitere **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von IT-Leistungen ist möglichst die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) des Beschaffungsamtes im Bundesinnenministerium (siehe auch Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de)) zu verwenden.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 200.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer), sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen**. In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) **Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten für Lieferungen und Dienstleistungen ist § 44 UVgO zu beachten.**
- (7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
- (8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind bei EU-weiten Ausschreibungen in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote.

### § 9

#### Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

### § 10

#### Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung (Submission)

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Bei allen Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind die nicht elektronisch eingehenden Angebote Angebote in fest verschlossenen Umschlägen abzugeben. Die Angebote sind auf dem Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet der Zentralen Steuerungsunterstützung – Zentrale Dienste zuzuleiten. Diese hat sie **in der Reihenfolge des Eingangs** mit einer laufenden Nummer zu versehen und ungeöffnet **unter Verschluss** aufzubewahren.

Wird ein Angebot bei Eingang irrtümlich geöffnet, ist es unverzüglich wieder zu verschließen und als Angebot zu kennzeichnen. Auf dem Umschlag ist mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde. Der Vermerk ist von dem Bediensteten, der das Angebot geöffnet hat, zu unterzeichnen.

**Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin** sind die nicht elektronisch eingegangenen Angebote dem zuständigen Bediensteten (Verhandlungsleiter) der Zentralen Vergabestelle auszuhändigen. Zur Unterstützung dieses Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer hinzuziehen, der eine Niederschrift anzufertigen hat. Der Schriftführer darf nicht der für das betreffende Vergabeverfahren zuständigen Bedarfsstelle angehören. Das Ergebnis der Eröffnung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind (§ 14 Abs. 2 VOB/A)

- (3) Der Ablauf des Eröffnungstermins bestimmt sich nach den §§ 14 und 14a VOB/A:
  1. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.
  2. Die Angebote werden geöffnet und vom Verhandlungsleiter in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet (**gestanzt**).
  3. Muster und Proben der Bieter müssen im Termin zur Stelle sein.
  4. Über den Öffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen er-

haben worden sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
  - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
  - d) Anzahl der jeweiligen Nebenangebote.
5. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder mit einer Signatur nach § 13 EU Absatz 1 Nummer 1 zu versehen. Bieter und Bevollmächtigte sind berechtigt, mit zu unterzeichnen oder eine Signatur nach § 13 EU Absatz 1 Nummer 1 anzubringen.
  6. Angebote, die zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegen haben, sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.
  7. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem öffentlichen Auftraggeber zugegangen war, aber aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.

Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass bei schriftlichen Angeboten der Verschluss unversehrt war oder bei elektronischen Angeboten diese verschlüsselt waren und die Angaben nach Ziffer 4 Buchstabe a bis d aufzunehmen.

Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen Nachtrag aufzunehmen. Die Eingangszeit und die etwa bekannten Gründe, aus denen das Angebot nicht vorgelegen hat, sind zu vermerken.

Im VOB-Bereich können Bieter oder deren Bevollmächtigte im Eröffnungstermin zugegen sein. **Die Öffnung von Angeboten nach § 55 Abs. 2 VgV bzw. § 40 Abs. 2 UVgO ist nicht öffentlich.**

- (4) Bei allen Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind die eingegangenen Angebote durch die Zentrale Vergabestelle zunächst formell und anschließend durch den Fachbereich I rechnerisch zu prüfen. Im Anschluss daran sind die eingegangenen Angebote durch die Bedarfsstelle – im Falle der Beauftragung eines Architekten- oder Ingenieurbüros von diesem – technisch und wirtschaftlich zu prüfen.
- (5) Bei allen Vergabeverfahren unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind die eingegangenen Angebote durch die Bedarfsstelle formell, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

### § 11

#### Informations- und Wartepflichten, Vorabinformation und Transparenz

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (Abschnitt 2) und der VgV sind die sich aus § 134 GWB ergebenden Informations- und Warte-



pflichten (=15 Kalendertage, bei Übermittlung der Information auf elektronischem Weg oder per Fax 10 Kalendertage vor Erteilung des Zuschlages) zu berücksichtigen.

In Vergabeverfahren **unterhalb der Schwellenwerte** nach der VOB/A (Abschnitt 1) und der UVgO sind die sich aus § 5 SHVgVO ergebenden Informations- und Wartepflichten (= 7 Kalendertage vor Erteilung des Zuschlages) nur **oberhalb eines Auftragswertes von 50.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)** zu berücksichtigen.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

(2) Sofern bei **nationalen Vergabeverfahren nach der VOB/A (1. Abschnitt)** bei

- Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)

**übersteigt**, informiert das Amt nach der Durchführung dieser Verfahren über jeden so vergebenen Auftrag auf der amtseigenen Homepage und hält diese Informationen dort mindestens **sechs** Monate vor. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 20 Abs. 3 VOB/A.

(3) Sofern bei **nationalen Vergabeverfahren nach der UVgO** bei

- Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)

**erreicht**, informiert das Amt nach der Durchführung dieser Verfahren über jeden so vergebenen Auftrag auf der amtseigenen Homepage und hält diese Informationen dort mindestens **drei** Monate vor. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 30 Abs. 1 und Abs. 2 UVgO.

(4) Das Amt informiert laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von nationalen Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A (1. Abschnitt) ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer). Der Informationsumfang ergibt sich aus § 20 Abs. 4 VOB/A.

### **§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben**

(1) Für die Auftragsvergabe sind der Amtsvorsteher, der Bürgermeister bzw. der Schulverbandsvorsteher im Rahmen ihrer Befugnisse zuständig, im Übrigen die Fachausschüsse bzw. der Amtsausschuss/die Gemeindevertretung/die Schulbandsversammlung.

- (2) Über die Vergabe von Aufträgen, die Gegenstand der Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Dies beinhaltet auch die freihändige Erteilung von Nachtragsaufträgen für Bauleistungen, die sich aufgrund von Mengen-/Massenänderungen oder Änderung der Ausführungsart während der Bauzeit als notwendig erweisen, sofern die für den betreffenden Zweck veranschlagten oder im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel durch diese Nachbeauftragung nicht überschritten werden. Dies gilt auch für mehrmalige Nachbeauftragungen, soweit sie in der Gesamtsumme die jeweiligen Wertgrenzen des gewählten Vergabeverfahrens nicht überschreiten.

- (3) Nach der Auftragserteilung ist eine Kopie des erteilten Auftrages dem Fachbereich 1 – Zentrale Geschäftsbuchhaltung – unter Mitteilung der betreffenden Haushaltsstelle unverzüglich auf digitalem Wege zu übersenden.

### § 13 Formvorschriften

**Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.** Das gilt auch für Anschluss-, Zusatz- und Nachtragsaufträge zu einem Hauptauftrag. In besonderen dringenden Fällen können ausnahmsweise Aufträge mündlich erteilt werden. In diesen Fällen sind die Aufträge jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Das gilt auch für Nachträge zu bestehenden Aufträgen.

### § 14 Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle/Aufgabenzuordnung

- (1) In der Zentralen Steuerungsunterstützung wird die Zentrale Vergabestelle eingerichtet.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle führt im Schriftverkehr im Briefkopf die Bezeichnung „Zentrale Steuerungsunterstützung - Zentrale Vergabestelle –“.
- (3) Die Zentrale Vergabestelle ist zuständig für alle Vergabeverfahren nach VgV/UVgO und VOB ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Bedarfsstelle (der jeweilige Fachbereich) ist zuständig für alle Vergabeverfahren nach UVgO und VOB unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer).
- (4) Freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes werden von der Bedarfsstelle ausgeschrieben.
- (5) Freiberufliche Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes werden von der Zentralen Vergabestelle ausgeschrieben.

### § 15

#### **Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren nach VgV/UVgO und VOB ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)**

Bei Vergabeverfahren nach VgV/UVgO und VOB ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) haben Zentrale Vergabestelle bzw. Bedarfsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

##### **a) Zentrale Vergabestelle:**

- Erstellung aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren,
- Sicherstellung der Verwendung einheitlicher Formulare, Vordrucke und Bewerbungsbedingungen, insbesondere auch bei erfolgter Beauftragung eines Architekten- oder Ingenieurbüros,
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen nach Erhalt der von der Bedarfsstelle zu erstellenden Unterlagen,
- Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung durch die Zentrale Steuerungsunterstützung,
- Versand der Vergabeunterlagen an den festgelegten Bieterkreis (freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe/beschränkte Ausschreibung),
- Versand der angeforderten Unterlagen an die Bewerber sowie Abrechnung der Verwaltungsgebühren (öffentliche Ausschreibung),
- Erteilung allgemeiner Auskünfte zum Vergabeverfahren,
- Organisatorische Aufgaben sowie Durchführung des Eröffnungstermins (Submission),
- Prüfung der eingegangenen Angebote auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit,
- ggf. Nachforderung von Unterlagen,
- ggf. vor Zuschlagserteilung Anfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (ab einem Auftragswert von 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen bzw. ab einem Auftragswert von 50.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Bauleistungen),
- ggf. vor Zuschlagserteilung Einholung eines Gewerbezentralregisterauszuges (ab einem Auftragswert von 30.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)),
- Beratung der Bedarfsstelle.

##### **b) Bedarfsstelle:**

- Bedarfsermittlung, Markterkundung, ggf. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens bzw. Vornahme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- Ermittlung des Auftragswertes,
- Auswahl des Vergabeverfahrens und Feststellung der Art der Leistung,
- Eintrag des Ausschreibungsverfahrens in die Ausschreibungsliste des laufenden Kalenderjahres,
- Erstellung der Leistungsbeschreibung,
- ggf. Erstellung der Liste der anzuschreibenden Bewerber/Bieter,
- ggf. Formulierung notwendiger Besonderer Vertragsbedingungen,
- ggf. Erstellung einer Wertungsmatrix in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle,
- Übergabe dieser Unterlagen an die Zentrale Vergabestelle (Laufzettel)

- Abstimmung des zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und evtl. erforderlicher Sitzungstermine,
- Erteilung fachlicher Auskünfte an Bewerber zum Vergabeverfahren,
- Prüfung und Wertung der Angebote, soweit kein Architekten- oder Ingenieurbüro beauftragt worden ist,
- Fertigung des Auftragschreibens,
- Fertigung und Versand der Benachrichtigung an nicht berücksichtigte Bieter,
- Erstellung und Fortschreibung der Dokumentation (Vergabevermerk),
- Sicherstellung der rechtzeitigen Vorabinformation nach § 11 Abs. 4 sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Auftragsvergabe nach § 11 Abs. 2 und 3 dieser Dienstanweisung,
- Aufbewahrung der geprüften Angebote.

### § 16

#### **Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren nach UVgO und VOB unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)**

Bei Vergabeverfahren nach UVgO und VOB unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) haben Bedarfsstelle bzw. Zentrale Vergabestelle insbesondere folgende Aufgaben:

##### **a) Bedarfsstelle:**

- Bedarfsermittlung, Markterkundung, ggf. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens bzw. Vornahme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- Ermittlung des Auftragswertes,
- Auswahl des Vergabeverfahrens und Feststellung der Art der Leistung,
- Eintrag des Ausschreibungsverfahrens in die Ausschreibungsliste des laufenden Kalenderjahres,
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere Erstellung der Leistungsbeschreibung,
- Erstellung der Liste der anzuschreibenden Bewerber/Bieter,
- ggf. Formulierung notwendiger Besonderer Vertragsbedingungen,
- ggf. Erstellung einer Wertungsmatrix in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle,
- Abstimmung des zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der evtl. erforderlichen Sitzungstermine,
- Versand der Vergabeunterlagen an den jeweils festgelegten Bieterkreis (freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe),
- Erteilung fachlicher Auskünfte an Bewerber zum Vergabeverfahren,
- Prüfung und Wertung der Angebote, soweit kein Architekten- oder Ingenieurbüro beauftragt worden ist,
- Fertigung des Auftragschreibens,
- Fertigung und Versand der Benachrichtigung an nicht berücksichtigte Bieter,
- Erstellung und Fortschreibung der Dokumentation (Vergabevermerk),
- Aufbewahrung der geprüften Angebote.

### b) **Zentrale Vergabestelle:**

- Durchführung des Eröffnungstermins (bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen),
- Prüfung der eingegangenen Angebote auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit,
- ggf. Nachforderung von Unterlagen,
- Beratung der Bedarfsstelle.

### **§ 17**

#### **Aufbewahrung von Ausschreibungsunterlagen**

Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen sind analog § 8 Abs. 4 VgV bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, **mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags**. Gleiches gilt für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die mindestens den folgenden Auftragswert haben:

1. 1.000.000 EUR im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen,
2. 10.000.000 EUR im Falle von Bauaufträgen.

### **§ 18**

#### **Anpassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

Die Leitende Verwaltungsbeamtin/der Leitende Verwaltungsbeamte wird ermächtigt, bei Änderungen der Schwellenwerte oder der Wertgrenzen eine Anpassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung vorzunehmen.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Dienstanweisung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Eiderkanal, der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 06.04.2017 außer Kraft.

Osterrönfeld, den

**Raimer Kläschen**  
(Amtsvorsteher)

## Übersicht aktuelle Wertgrenzen (Stand: 01.04.2019)

### Schwellenwerte für EU-weite Vergaben

	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	SektVO
<b>Schwellenwert</b>	5.545.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	221.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	a) Liefer- und Dienstleistungen: 443.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)  b) Bauaufträge: 5.545.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)

### Wertgrenzen National:

<u>Liefer- und Dienstleistungen (VgV/UVgO)</u>	
<b>Öffentliche Ausschreibung</b>  <b>oder</b> <b>Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb</b>	Grundsatz
<b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</b>	<u>Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 SHVgVO:</u> unter 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
<b>Verhandlungsvergabe</b>	<u>Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 SHVgVO:</u> unter 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
<b>Direktauftrag</b>	<u>Gemäß § 14 UVgO:</u> unter 1.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)

<b><u>Bauleistungen (VOB/A)</u></b>	
<p><b>Öffentliche Ausschreibung</b> <b><u>oder</u></b> <b>Beschränkte Ausschreibung mit <u>Teilnahmewettbewerb</u></b></p>	<p>Grundsatz</p>
<p><b>Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb</b></p>	<p>a) <b><u>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SHVgVO:</u></b>  unter 1.000.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>b) ab Erreichen des Gesamtauftragswertes nach a) für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)</p>
<p><b><u>Bis zum 31.12.2021</u></b> <b>Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb</b>  <b>bei Bauleistungen zu Wohnzwecken</b></p>	<p><b><u>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SHVgVO:</u></b>  unter 1.000.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) <b><u>je Einzelauftragswert</u></b></p>
<p><b>Freihändige Vergabe</b></p>	<p>a) <b><u>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SHVgVO:</u></b>  unter 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>b) ab Erreichen des Gesamtauftragswertes nach a) für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)</p>
<p><b><u>Bis zum 31.12.2021</u></b> <b>Freihändige Vergabe</b>  <b>bei Bauleistungen zu Wohnzwecken</b></p>	<p><b><u>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SHVgVO:</u></b>  unter 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) <b><u>je Einzelauftragswert</u></b></p>
<p><b>Direktauftrag</b></p>	<p><b><u>Gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A:</u></b>  unter 3.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)</p>